



Informationen für
Aktionärinnen und
Aktionäre



Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Revision der Statuten

(Umsetzung des revidierten Schweizer Aktienrechts)

Traktandum 6

A. Erläuterungen

Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Revision des Aktienrechts im schweizerischen Obligationenrecht verabschiedet (nachfolgend “**OR-Revision**”). Diese beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Zudem wird die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten, die sowohl die Vorgaben der OR-Revision umsetzt wie auch aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung trägt. Ausserdem möchte der Verwaltungsrat die Gelegenheit nutzen, um geschlechtergerechte Sprache in die Statuten aufzunehmen.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Statutenänderungen erläutert. Im Anschluss daran wird jede vorgeschlagene Änderung aufgelistet und der geltenden Bestimmung gegenübergestellt. Streichungen sind in roter, durchgestrichener Schrift, Neuerungen in blauer Schrift und Verschiebungen in grüner Schrift dargestellt. Referenzen in dieser Übersicht beziehen sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.

1. Traktandum 6.1 – Elektronische Teilnahme (Art. 12a)

Die OR-Revision erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen:

- Einerseits gibt es die Möglichkeit, dass Aktionärinnen und Aktionäre, welche nicht am physischen Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben (“hybride Generalversammlung”).
- Andererseits wird es möglich sein, eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort – das heisst ausschliesslich mit elektronischen Mitteln – durchzuführen (“virtuelle Generalversammlung”).

Das Gesetz sieht für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (a) alle Teilnehmenden Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) die Identität der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre feststeht, und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. **Damit wird gewährleistet, dass Aktionärinnen und Aktionäre bei allen Formen der Durchführung (physisch, hybrid und virtuell) die gleichen Rechte haben.** Ausserdem müssen die Aktionärinnen und Aktionäre der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen im Grundsatz zustimmen, indem sie dem Verwaltungsrat in den Statuten die Kompetenz geben, sich für zukünftige Generalversammlungen für die virtuelle Durchführung zu entscheiden.

Im Falle einer hybriden oder virtuellen Durchführung werden Aktionärinnen und Aktionäre, wie oben ausgeführt, die gleichen Rechte haben wie bei einer rein physischen Durchführung, und es wird ihnen insbesondere erlaubt sein, live Fragen oder Gegenanträge zu stellen. Novartis geht davon aus, dass dies via Video passieren wird.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den drei möglichen Formaten können wie folgt dargestellt werden:

Aktionärsrecht	Traditionelle physische GV	Hybride GV	Virtuelle GV
Physische Teilnahme	X	X	
Elektronische Teilnahme		X	X
In Echtzeit abstimmen	X	X	X
Vorgängig über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter abstimmen	X	X	X
Live während der Generalversammlung Fragen stellen und Antworten erhalten	X	X	X
Live während der Generalversammlung Gegenanträge stellen	X	X	X

Mit der Einführung des neuen Art. 12a wird die notwendige statutarische Grundlage zur Durchführung virtueller Generalversammlungen geschaffen. Die zeitliche Befristung stellt sicher, dass Aktionärinnen und Aktionäre in fünf Jahren erneut über die Ermächtigung des Verwaltungsrats abstimmen können.

2. Traktandum 6.2 – Anpassungen an zwingende neue Bestimmungen (Art. 10, 14, 30, 33, 34)

Unter Traktandum 6.2 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der OR-Revision angepasst werden müssen, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht zu bringen.

a. Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 10)

Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wird an das Gesetz angepasst und von 10% auf 5% des Aktienkapitals reduziert.

b. Vertretung an der Generalversammlung (Art. 14)

Bisher waren die Möglichkeiten der Stellvertretung von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung beschränkt. Mit der Änderung von Art. 14 der Statuten können sich Aktionärinnen und Aktionäre zukünftig von einer Vertreterin oder einem Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen.

c. Zusatzbetrag für Eintritte in die Geschäftsleitung (Art. 30)

Die OR-Revision beschränkt die Verwendungsmöglichkeiten des Zusatzbetrages auf Personen, die neu in die Geschäftsleitung eintreten. Eine Verwendung für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung ist nicht mehr zulässig. Art. 30 der Statuten muss entsprechend angepasst werden.

d. Dauer der Verträge / Berechnung der Entschädigung für Konkurrenzverbote (Art. 33)

Die Entschädigung für Konkurrenzverbote muss fortan basierend auf der durchschnittlichen Jahresvergütung der letzten drei Jahre berechnet werden. Art. 33 der Statuten muss angepasst werden, weil Novartis bisher auf die Vergütung des vorhergehenden Jahres abgestellt hat. Ausserdem werden in Art. 33 sprachliche Änderungen vorgenommen, um die Statuten an den Wortlaut des Gesetzes anzugleichen.

e. Externe Mandate (Art. 34)

Bisher unterstanden nur Mitglieder des Verwaltungsrats den gesetzlichen Bestimmungen betreffend externer Mandate. Mit der OR-Revision werden diese Bestimmungen auf Mitglieder der Geschäftsleitung ausgedehnt. Ausserdem werden Mandate in diesem Zusammenhang gesetzlich neu definiert. Mit der Anpassung von Art. 34 werden diese Änderungen übernommen.

3. Traktandum 6.3 – Sonstige Änderungen sowie geschlechtergerechte Sprache (Art. 4-7, 9, 11-13, 16-18, 20-24, 27, 38 und 39)

Unter Traktandum 6.3 sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst. Diese dienen in erster Linie der Implementierung von neuen, modernisierten Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Mittel. Ausserdem werden die Statuten bereinigt, indem infolge der OR-Revision nicht mehr benötigte Bestimmungen entfernt werden. Gleichzeitig soll in den Statuten durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden.

a. Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt (Art. 4)

Bisher bedurfte ein Beschluss der Generalversammlung zur Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien resp. Namenaktien in Inhaberaktien einer Grundlage in den Statuten. Da mit der OR-Revision dieses Erfordernis entfallen ist, kann Art. 4 Abs. 2 der Statuten gestrichen werden.

b. Auflage von Geschäftsbericht und Revisionsbericht (Art. 9)

Mit der OR-Revision wird die Pflicht der Gesellschaft aufgehoben, Geschäftsbericht und Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Vor dem Hintergrund, dass Novartis ihre Berichte im Internet publiziert, ist diese Bestimmung obsolet. Art. 9 wird entsprechend angepasst.

c. Inhalt der Einladung zur Generalversammlung (Art. 11)

Es wird neu darauf verzichtet, die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Einladung der Generalversammlung in den Statuten zu wiederholen, und stattdessen auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

d. Traktandierungsbegehren von Aktionärinnen und Aktionären (Art. 12)

Aktionärinnen und Aktionäre, die von ihrem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes Gebrauch machen, haben neu von Gesetzes wegen auch das Recht, eine Begründung in die Einladung zur Generalversammlung aufzunehmen zu lassen. Die Änderung in Art. 12 der Statuten regelt die diesbezüglichen Fristen.

e. Kompetenzen der Generalversammlung, Quoren und Pflichten des Verwaltungsrats (Art. 17, 18, 24)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden. Vereinzelt werden auch frühere Gesetzesänderungen nachgeführt, welche nicht mit der OR-Revision in Zusammenhang stehen.

f. Beschlüsse des Verwaltungsrats (Art. 23)

Die Bestimmungen zu den Modalitäten der Beschlussfassung des Verwaltungsrats enthalten neu eine pauschale Verweisung auf das Organisationsreglement. Die Statuten schliessen aber weiterhin aus, dass die vorsitzende Person einen Stichentscheid hat.

g. Mitteilungen an Aktionäre (Art. 38)

Um von den mit der OR-Revision eingeführten neuen Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können, schlägt der Verwaltungsrat vor, die entsprechende Grundlage in den Statuten zu schaffen.

h. Gerichtsstand (Art. 39)

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass es sich beim Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft um einen *ausschliesslichen* Gerichtsstand handelt.

i. Sprachliche Anpassungen (Art. 5-7, 13, 16, 20-22, 27)¹

Die weiteren Änderungen dienen einzig der Verwendung einer geschlechterneutralen Sprache.

¹ Für die Art. 10, 14 und 34 sind die Anpassungen zu geschlechtergerechter Sprache bereits in Traktandum 6.2 enthalten.

B. Statutenrevision im Detail

Abschnitt 1 – Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderung
<p>Artikel 1 – Firma, Sitz Unter der Firma Novartis AG, Novartis SA, Novartis Inc., besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.</p>	<p>Artikel 1 – Firma, Sitz [Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 2 – Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die auf dem Gebiet der Gesundheit oder Ernährung tätig sind. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen der Biologie, Chemie, Physik, Informatik oder verwandter Gebiete beteiligen. 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen. 3 Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an. 	<p>Artikel 2 – Zweck [Artikel unverändert]</p>
<p>Artikel 3 – Dauer Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt</p>	<p>Artikel 3 – Dauer [Artikel unverändert]</p>

Abschnitt 2 – Aktienkapital

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderung
<p>Artikel 4 – Aktienkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 201 860 626, ist voll liberiert und eingeteilt in 2 403 721 252 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50. 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden. 	<p>Artikel 4 – Aktienkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 201 860 626, ist voll liberiert und eingeteilt in 2 403 721 252 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.² 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden.
<p>Artikel 5 – Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten. 	<p>Artikel 5 – Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. 2 Erwerberinnen und Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten.

² Abhängig von der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Durchführung der Kapitalherabsetzung wird der Verwaltungsrat diesen Absatz auf den unter Traktandum 4 beschriebenen Wortlaut ändern.

- | | |
|--|--|
| <p>3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat</p> <p>4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmäßig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</p> <p>7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p> | <p>3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmäßig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.</p> <p>5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung <u>der eingetragenen Aktionärin</u>, des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene <u>Die betroffene Person</u> muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</p> <p>7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p> |
|--|--|

Artikel 6 – Form der Aktien

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.
- 2 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- 3 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen
- 4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren

Artikel 6 – Form der Aktien

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.
- 2 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- 3 ~~Der Aktionär kann~~ Aktionärinnen und Aktionäre können, sofern ~~er~~ im Aktienbuch eingetragen ~~ist~~, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ~~seine~~ ihre Namenaktien verlangen.
- 4 ~~Der Aktionär hat~~ Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung der Aktionärin oder des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 7 – Rechtsausübung

- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Artikel 7 – Rechtsausübung

- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser Aktionärinnen, Aktionären, Nutzniesserinnen, Nutzniessern oder Nominees, der-die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen istsind, ausgeübt werden.

Abschnitt 3 – Gesellschaftsorgane**A. Generalversammlung**

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Artikel 8 – Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 8 – Zuständigkeit

[Artikel unverändert]

Artikel 9 – Generalversammlungsarten**a) Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die entsprechende Bekanntgabe kann durch die in Art. 38 der Statuten vorgesehenen Publikationsorgane erfolgen.

Artikel 9 – Generalversammlungsarten**a) Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ~~spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die entsprechende Bekanntgabe kann durch die in Art. 38 der Statuten vorgesehenen Publikationsorgane erfolgen.~~

Artikel 10 – b) Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

Artikel 10 – b) Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionärinnen oder Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ 5% des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

Artikel 11 – Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.
- 2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 11 – Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung ~~in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden~~ im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 ~~Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem~~ Gesetz.

Artikel 12 – Traktandierung

- 1 Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

[Keine entsprechenden aktuellen Bestimmungen]

Artikel 12 – Traktandierung

- 1 Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionärin oder des Aktionärs angebeht werden. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist sie innert derselben Frist einzureichen und kurz, klar und prägnant zu formulieren.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung ausgenommen.

Artikel 12a – Elektronische Teilnahme

- 1 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit bis zum 30. Juni 2028 anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Artikel 13 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler ~~Stimmzähler~~ Stimmzählende

- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. ~~Der~~ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ~~bei dessen Verhinderung~~, falls verhindert, eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
- 2 ~~Der Vorsitzende~~ Die vorsitzende Person bestimmt ~~den Protokollführer~~ die protokollführende Person und die ~~Stimmzähler~~ Stimmzählenden. Das Protokoll ist ~~vom Vorsitzenden~~ von der vorsitzenden Person und ~~vom Protokollführer~~ von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Artikel 14 – Vertretung der Aktionäre

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen und kann elektronische Vollmachten auch ohne qualifizierte Unterschriften zulassen.
- 2 Ein Aktionär kann sich nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Artikel 14 – Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen und kann elektronische Vollmachten auch ohne qualifizierte Unterschriften zulassen.
- 2 ~~Ein Aktionär kann~~ Aktionärinnen und Aktionäre können sich ~~nur~~ durch ~~seinen gesetzlichen Vertreter~~ ihre gesetzliche Vertretung, ~~einen anderen stimmberechtigten Aktionär~~ oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen. Zudem können sie sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Artikel 15 – Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 15 – Stimmrecht

[Artikel unverändert]

Artikel 16 – Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.
- 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
- 4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 16 – Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder ~~der Vorsitzende~~ [die vorsitzende Person](#) diese anordnet.
- 3 ~~Der Vorsitzende~~ [Die vorsitzende Person](#) kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach ~~seiner~~ [ihrer](#) Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
- 4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als [eine Kandidatin oder](#) ein Kandidat zur Wahl, ordnet ~~der Vorsitzende~~ [die vorsitzende Person](#) einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 17 – Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungs-ausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes (sofern notwendig) und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 dieser Statuten;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung; und
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17 – Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, [der Präsidentin oder](#) des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes (sofern notwendig), ~~und~~ der Konzernrechnung [und des Berichts über nichtfinanzielle Belange](#);
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende. [\(einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses\)](#);
- e) die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 dieser Statuten;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung; ~~und~~ [g\) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und](#)
- [gh\) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.](#)

Artikel 18 – Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;

Artikel 18 – Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- [b\) die Einführung von Stimmrechtsaktien;](#)
- [c\) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;](#)

- | | |
|---|--|
| <p>d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</p> <p>e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p>
<p>g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und</p> <p>h) die Auflösung der Gesellschaft.</p> | <p>d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</p> <p><u>b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;</u></p> <p>ec) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage<u>Sacheinlagen</u> oder zwecks Sachübernahme<u>durch Verrechnung mit einer Forderung</u> und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>fd) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p><u>e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;</u></p> <p><u>f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;</u></p> <p><u>g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;</u></p> <p><u>h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;</u></p> <p><u>i) die Einführung des Stichtags der vorsitzenden Person in der Generalversammlung;</u></p> <p><u>j) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;</u></p> <p><u>k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</u></p> <p>g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und</p> <p><u>m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</u></p> <p><u>n) die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss dem Fusionsgesetz (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen); und</u></p> <p>ho) die Auflösung der Gesellschaft.</p> |
|---|--|

B. Verwaltungsrat

Artikel 19 – Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern.

Artikel 19 – Anzahl der Verwaltungsräte

[Artikel unverändert]

Artikel 20 – Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 nachstehend sofort wieder wählbar.
- 3 Ein Mitglied des Verwaltungsrates soll dem Verwaltungsrat nicht länger als zwölf Jahre angehören. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung unter besonderen Umständen und wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist, Ausnahmen von dieser Regelung beantragen.

Artikel 20 – Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 nachstehend sofort wieder wählbar.
- 3 Ein Mitglied des Verwaltungsrates soll dem Verwaltungsrat nicht länger als zwölf Jahre angehören. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung unter besonderen Umständen und wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist, Ausnahmen von dieser Regelung beantragen.

Artikel 21 – Organisation des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung selbst. Er wählt einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 2 Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinem Kreis für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 21 – Organisation des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung selbst. Er wählt ~~einen~~eine/n oder zwei Vize-~~Präsidenten~~Präsidentinnen oder Vizepräsidenten. Er bestellt seine Sekretärin oder seinen Sekretär, ~~welcher/welche/r~~ nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 2 Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinem Kreis für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.

Artikel 22 – Einberufung

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.

Artikel 23 – Beschlüsse

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können auch telefonisch sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

Artikel 24 – Befugnisse des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen (inkl. des CEO und der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung);
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse;
 - g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; und
 - i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 22 – Einberufung

~~Der~~ Die Präsidentin oder der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.

Artikel 23 – Sitzungen, Beschlüsse

- 1 ~~Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.~~ Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt.
- 2 ~~Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident~~ Die vorsitzende Person hat keinen Stichentscheid.
- 3 ~~Beschlüsse können auch telefonisch sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.~~

Artikel 24 – Befugnisse des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen (inkl. ~~des~~ CEO und der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung);
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes ~~und~~ des Vergütungsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse, sowie weitere Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind;
 - g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des ~~Richters~~ Richters ~~Gerichts~~ im Falle der Überschuldung; ~~und~~
 - i) die Beschlussfassung über die ~~Erhöhung des Aktienkapitals~~ Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates ~~liegt (Art. 651 Abs. 4 OR)~~ liegen, sowie die Feststellung von ~~Kapitalerhöhungen~~ Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen; ~~und~~
 - j) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 25 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an Ad-hoc- oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

Artikel 25 – Übertragung von Befugnissen

[Artikel unverändert]

Artikel 26 – Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 26 – Zeichnungsberechtigung

[Artikel unverändert]

Artikel 27 – Organisation und Befugnisse des Vergütungsausschusses

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
- 3 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
- 4 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.
- 5 Der Vergütungsausschuss hat folgende Befugnisse:
 - a) Erarbeitung einer Vergütungsstrategie, welche im Einklang mit den in den Statuten beschriebenen Grundsätzen steht und Unterbreitung derselben an den Verwaltungsrat;
 - b) Unterbreitung der Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne an den Verwaltungsrat;
 - c) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 - d) Unterbreitung des Vergütungsberichts zur Genehmigung an den Verwaltungsrat;
 - e) Information des Verwaltungsrates über die Vergütungsgrundsätze, Vergütungsprogramme sowie wichtige Entscheidungen im Bereich der Vergütung und über Vergleiche mit der Höhe der Vergütung bei massgebenden Konkurrenzfirmen;
 - f) Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Entscheide und Erwägungen des Vergütungsausschusses;
 - g) Ausübung übriger Befugnisse, die ihm das Gesetz, die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.
- 6 Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, worin bestimmt wird, für welche Positionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vergütungsanträge unterbreiten soll, und für welche Positionen der Vergütungsausschuss die Vergütung in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmen soll.

Artikel 27 – Organisation und Befugnisse des Vergütungsausschusses

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
- 3 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
- 4 Der Verwaltungsrat wählt ~~einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses~~ eine dem Vergütungsausschuss vorsitzende Person. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.
- 5 Der Vergütungsausschuss hat folgende Befugnisse:
 - a) Erarbeitung einer Vergütungsstrategie, welche im Einklang mit den in den Statuten beschriebenen Grundsätzen steht und Unterbreitung derselben an den Verwaltungsrat;
 - b) Unterbreitung der Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne an den Verwaltungsrat;
 - c) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 - d) Unterbreitung des Vergütungsberichts zur Genehmigung an den Verwaltungsrat;
 - e) Information des Verwaltungsrates über die Vergütungsgrundsätze, Vergütungsprogramme sowie wichtige Entscheidungen im Bereich der Vergütung und über Vergleiche mit der Höhe der Vergütung bei massgebenden Konkurrenzfirmen;
 - f) Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Entscheide und Erwägungen des Vergütungsausschusses;
 - g) Ausübung übriger Befugnisse, die ihm das Gesetz, die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.
- 6 Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, worin bestimmt wird, für welche Positionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vergütungsanträge unterbreiten soll, und für welche Positionen der Vergütungsausschuss die Vergütung in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmen soll.

C. Revisionsstelle

Artikel 28 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Artikel 28 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

[Artikel unverändert]

Abschnitt 4 – Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Artikel 29 – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich in separaten Abstimmungen die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:

- a) die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- b) die ausbezahlte, versprochene oder zugesprochene Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

2 Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

4 Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.

Artikel 29 – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

[Artikel unverändert]

Artikel 30 – Zusatzbetrag

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag zu bezahlen oder zuzusprechen, wenn der von der Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt (ganz und nicht pro rata temporis) 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, nicht übersteigen.

Artikel 30 – Zusatzbetrag

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden~~, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag zu bezahlen oder zuzusprechen, wenn der von der Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt (ganz und nicht pro rata temporis) 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, nicht übersteigen.

Artikel 31 – Allgemeine Vergütungsgrundsätze

- 1 Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten insbesondere keinen Gesellschaftsbeitrag an Vorsorgeeinrichtungen, keine leistungsbezogene Vergütungselemente und keine Finanzinstrumente (z.B. Optionen).
- 2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.
- 3 Die Vergütung (an die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) kann in bar, in Form von Aktien, anderen Leistungen oder in Sachwerten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in Form von Finanzinstrumenten oder ähnlichen Anteilen bezahlt oder zugesprochen werden. Die Auszahlung der Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften erfolgen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Grundlage der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Artikel 32 – Variable Vergütung

- 1 Die bezahlte oder zugesprochene variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung in einem bestimmten Jahr besteht aus den Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen (wie in diesem Artikel 32 definiert) vorgesehen sind.
- 2 Die kurzfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Leistung der Novartis Gruppe und/oder Teilbereichen davon und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung basierend auf der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.
- 3 Die langfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der Novartis Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrößen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen basierend auf einer Periode von mindestens drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.
- 4 Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest.
- 5 Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der Vergütung fest; diese können die Verlängerung, die Verkürzung oder den Wegfall von Ausübungs- und Vesting-Voraussetzungen vorsehen oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise Todesfall, Invalidität, Pensionierung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen.

Artikel 31 – Allgemeine Vergütungsgrundsätze

[Artikel unverändert]

Artikel 32 – Variable Vergütung

[Artikel unverändert]

Artikel 33 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.
- 2 Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte Jahresgesamtvergütung (d.h. Grundgehalt und Jahresbonus) nicht übersteigen.

Artikel 34 – Mandate ausserhalb der Novartis Gruppe

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierter Gesellschaften zählen doppelt. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 6 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 2 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Präsident des Verwaltungsrates von anderen börsenkotierten Unternehmen innehaben.
- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
 - a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden;
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; und
 - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.
- 4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 33 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates ~~befristete~~ Verträge über deren Vergütung ~~für eine Dauer von einem Jahr~~ abschliessen, sofern deren Dauer die Amtsdauer der entsprechenden Mitglieder nicht übersteigt. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.
- 2 Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ~~für eine Dauer von bis zu einem Jahr~~ enthalten, wenn dies geschäftsmässig begründet ist. Die ~~jährliche~~ gesamte Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf ~~die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte Jahresgesamtvergütung (d.h. Grundgehalt und Jahresbonus) nicht übersteigen~~ nicht mehr als die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre betragen.

Artikel 34 – Mandate ausserhalb der Novartis Gruppe

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierter Gesellschaften zählen doppelt. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 6 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 2 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates von anderen börsenkotierten Unternehmen innehaben.
- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
 - a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden; und
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; ~~und~~
 - ~~c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.~~
- 4 Als ~~Mandate~~ gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist Mandat gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

5 Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

5 Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

Artikel 35 – Darlehen

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt.

Artikel 35 – Darlehen

[Artikel unverändert]

Abschnitt 5 – Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Artikel 36 – Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, einem allfälligen Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 36 – Geschäftsjahr

[Artikel unverändert]

Artikel 37 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.
- 3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Artikel 37 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

[Artikel unverändert]

Abschnitt 6 – Bekanntmachung und Gerichtsstand

Bestehende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderung

Artikel 38 – Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 38 – Bekanntmachung

- 1 Die [Mitteilungen an Aktionärinnen und Aktionäre und](#) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 2 [Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich versandt werden \(i\) per Brief an ihre im Aktienregister eingetragenen Adressen, der mit normaler Post verschickt wird, \(ii\) per E-Mail oder \(iii\) in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.](#)

Artikel 39 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Artikel 39 – Gerichtsstand

Der [ausschliessliche](#) Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Wir denken Medizin neu, um Menschen zu einem längeren und besseren Leben zu verhelfen.

Mit innovativer Wissenschaft und Technologie gehen wir einige der schwierigsten Gesundheitsprobleme der Gesellschaft an. Wir erforschen und entwickeln bahnbrechende Therapien und finden neue Wege, um sie möglichst vielen Menschen zur Verfügung zu stellen. Zudem wollen wir jene belohnen, die ihre finanziellen Mittel, ihre Zeit und ihre Ideen in unser Unternehmen investieren.